

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Zl.53.310/1-3/96

Unser Zeichen Bearbeiter(in)

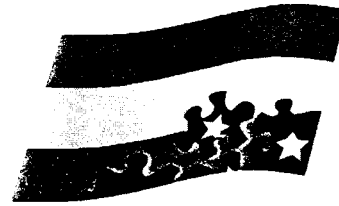
MagFr/Scha
SP-I/A

Klappe (DW)

247

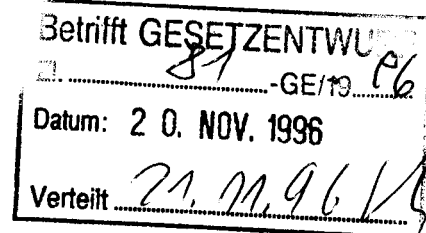
Datum

14. November 1996



DIE ZUKUNFT ÖSTERREICHS
GEMEINSAM BESTIMMEN

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird**



Der Österreichische Gewerkschaftsbund schließt sich bezüglich des gegenständlichen Entwurfes der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer an und möchte in diesem Zusammenhang folgende Punkte besonders betonen bzw. ergänzen:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die wichtigsten Reformmaßnahmen und Anpassungsnotwendigkeiten im Rahmen des Gleichbehandlungsgesetzes und ist daher zu begrüßen.

Die Klarstellung bei sexuellen Belästigungen, die Festlegung von Aufwandsersatz für Auskunftspersonen vor der Gleichbehandlungskommission, etc. sind lang geforderte Notwendigkeiten.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Möglichkeit der Regionalisierung der Gleichbehandlungsanwaltschaft. Die Anträge und Anfragen im Zusammenhang mit Diskriminierungen sind ständig im Steigen.

HOHENSTAUFENGASSE 10-12, A-1010 WIEN, POSTFACH 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl - Telefax (0 22 2) 534 44 204 - Internet email: oegb@oegb.or.at - Telegramm-Adresse: Gewebund Wien

BAWAG AG WIEN - Kto.-Nr.: 01010 225 007 - PSK WIEN - Kto.-Nr.: 1808.005 / DVR-Nr.: 0046655 / ATU 162 731 00

Gedruckt auf umweltgerechtem Papier

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 2b (geltende Regelung):**

Im § 2b Gleichbehandlungsgesetz soll zumindest ein teilweiser Ersatz des vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Halbsatzes vorgesehen werden und zwar dahingehend, daß Unternehmen keine Förderung erhalten dürfen, die gegen die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten des Gleichbehandlungsgesetzes (insbesondere § 3a Abs.3 und 5) verstoßen.

Zu Ziffer 3 (§ 3 Abs. 2):

Ergänzend zur Stellungnahme der Bundesarbeitskammer wird unter Bezugnahme zum Wortlaut des § 3 Abs.2 folgendes angeregt: Gerade im Sinne der Gleichbehandlung wäre auch hier die Formulierung so zu wählen, daß die Kommission aus dem/der Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern zu bestehen hat. Den Vorsitz hat der/die Bundeskanzler/in oder ein(e) von ihm/ihr betraute(r) Bedienstete(r) des Bundes zu führen.

Desgleichen müßte auch im § 3 Abs.5 Gleichbehandlungsgesetz die geschlechtsneutrale Formulierung „.... dem/der Vorsitzenden“ gebraucht werden.

Zu Ziffer 5 (§ 3a Abs. 2a):

Ergänzend zu den in der Bundesarbeitskammerstellungnahme gemachten Feststellungen sollte hinsichtlich eines binnen möglichst kurzer Frist im Westen Österreichs zu errichtenden Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen eine im Vergleich zur Verordnungsermächtigung verbindlichere Festlegung getroffen werden. In diesem Rahmen sollte auch eine Frist für die Errichtung eines derartigen Büros im Süden Österreichs vorgesehen werden.

Im weiteren sollte der Abs. 2a den Mindestumfang des Personalstandes einer „regionalen Gleichbehandlungsanwaltschaft“ regeln und dafür eine Regionalanwältin und eine Stellvertreterin (Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a) sowie eine Sekretärin (Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c) vorsehen.

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, die Regionalanwältin mit denselben, im wesentlichen im § 3a angeführten Kompetenzen zu versehen wie die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen, wobei diese selbstverständlich den Regionalanwältinnen fachlich „vorgesehen“ sein soll.

Es wäre außerdem zu überlegen, ob man durch Verordnung den fachlichen Wirkungsbereich jedes einzelnen Regionalbüros und damit die Kompetenzen jeder ein-

Seite - 3 -

zelen Regionalanwältin festlegen soll. Dies könnte - werden die Wirkungsbereiche nicht relativ einheitlich festgelegt - zu erheblicher Verwirrung führen. Sinnvoller wäre es vermutlich, allen Regionalbüros und damit allen Regionalanwältinnen dieselben fachlichen Kompetenzen einzuräumen. Dies würde auch zu einer österreichweit möglichst einheitlichen Aktivität und Hilfestellung im Bereich der Gleichbehandlung führen.

In den uns vorliegenden Unterlagen (auch nicht in den Erläuterungen) findet sich keine ausreichende Erklärung dafür, weshalb von einer einheitlichen Regelung des fachlichen Wirkungsbereiches der Regionalbüros Abstand genommen wurde. Ebenso wenig, weshalb gewisse Kompetenzen nicht an die Regionalanwältinnen übertragen werden sollen (z.B. auch eine Antragstellung nach § 5 oder § 6, welche selbstverständlich in Absprache mit der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen, durch die betreuende Regionalanwältin vorzunehmen wäre).

Zu Ziffer 9 (§ 7 Abs. 6):

Es wird auch notwendig sein, ein diesbezügliches Antragsformular bereitzustellen, bzw. die notwendigen Nachweise für den Gebührenersatz festzuschreiben.


Fritz Verzetnitsch
Präsident




Mag. Herbert Tumpel
Leitender Sekretär